**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. September 2023

Aktenzeichen:
225-2023-0005303
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:
Frau Oberholz
Telefon 0211 5867-3158
Telefax 0211 5867-3676
iris.oberholz@msb.nrw.de

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Kleine Anfrage 2296 der Abgeordneten Dilek Engin der Fraktion der SPD „Lernmittelfreiheit in NRW – Was kostet der Schulbesuch tatsächlich?", LT-Drs. 18/5310

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 2296 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung
Die Lernmittelfreiheit ist in § 96 Schulgesetz NRW und in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz geregelt.

Die Schulträger überlassen den Schülerinnen und Schülern die eingeführten und zugelassenen Lernmittel nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrags abzüglich eines von den Eltern zu zahlenden Eigenanteils. Die Ausleihe erfolgt unentgeltlich und in der Regel zum befristeten, in Ausnahmefällen zum dauernden Gebrauch. Die diesbezüglichen Kosten sind somit je Schuljahr oder Bildungsgang gedeckelt.

Nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu erwerben. Hierzu zählen insbesondere Hefte, Zeichenblöcke, Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte einschließlich technischer Hilfsmittel und sonstiger Arbeitsmittel. Es gibt keine schulrechtliche Bestimmung, mit

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

der die Höhe der Kosten für diese Arbeitsmaterialien festlegt wird. Es liegt in der Verantwortung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, den finanziellen Umfang der Gebrauchs- und Übungsmaterialien zu bestimmen. Die Ausgaben sollen für die Familien so gering wie möglich gehalten werden.

Was digitale Endgeräte angeht, besteht in Nordrhein-Westfalen nach dem Schulgesetz keine Pflicht der Ausstattung der Schulen. Ungeachtet dessen hat die Landesregierung die Schulträger umfänglich bei der Ausstattung von Schulen mit digitalen Endgeräten unterstützt, um das digitale Lehren und Lernen zu ermöglichen. Mit den finanziellen Mitteln von Bund, Land, Kommunen und der EU leistet Nordrhein-Westfalen einen erheblichen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und für die Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Frage 1
Wie hoch sind die durchschnittlichen tatsächlichen Jahreskosten für einen Schulbesuch pro Kind in Nordrhein-Westfalen, die nicht durch die in § 96 SchulG geregelte Lernmittelfreiheit abgedeckt sind?

Diese Information ist nicht bei der Landesregierung vorhanden und kann von ihr nicht bei nachgeordneten Behörden erfragt werden.

Frage 2
Wie hoch sind die Mittel, die Schulen in Nordrhein-Westfalen durch Fördervereine oder externe Sponsoren generieren? (Bitte die absoluten Zahlen angeben als auch nach Kommune, der Bezirksregierung, der Schulform und dem Schulstandort aufschlüsseln.)

Diese Information ist nicht bei der Landesregierung vorhanden und kann von ihr nicht bei nachgeordneten Behörden erfragt werden.

Frage 3
Wie viele Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen sind aktuell im Verhältnis 1:1 mit digitalen Endgeräten ausgestattet? (Bitte sowohl die absoluten Zahlen als auch in Relation zur Gesamtanzahl aller Schülerinnen und Schüler in NRW angeben. Bitte die absoluten Zahlen zusätzlich auch nach Kommune, der Bezirksregierung, der Schulform und dem Schulstandort aufschlüsseln.)

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Entsprechende Zahlen liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Frage 4
Wie viele Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen sind aktuell im Verhältnis 1:1 mit digitalen Endgeräten ausgestattet? (Bitte sowohl die absoluten Zahlen als auch in Relation zur Gesamtanzahl aller Lehrkräfte in NRW angeben. Bitte die absoluten Zahlen zusätzlich auch nach Kommune, der Bezirksregierung, der Schulform und dem Schulstandort aufschlüsseln.)

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Entsprechende Zahlen liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Frage 5
Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Weiterentwicklung der Lernmittelfreiheit gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden?

Die Landesregierung ist dabei, in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden gutachterlich prüfen zu lassen, inwieweit das bestehende System der Schulfinanzierung einer Neuordnung bedarf, um den aktuellen sowie künftigen Herausforderungen im Bildungsbereich gerecht zu werden. Als Bestandteil der Sachkosten ist die Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit davon miterfasst. Die Kommunalen Spitzenverbände werden fortlaufend in den Reformprozess eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Dorothee Feller